

Amtliche Bekanntmachung

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland beabsichtigt gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVObI. S.-H. S. 301, ber. S 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVObI. S.-H. S. 162), in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), das oben genannte Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet zu erklären.

Derzeit ist der Bereich Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch sichergestellt.

Der Entwurf der Kreisverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch mit der Begründung und den Karten liegen gemäß § 19 Abs. 2 LNatSchG in der Zeit vom

18.04.2017 bis zum 15.06.2017

im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, in den Zimmern 308/310, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr

Mo. – Mi./Fr.	08:30 – 12:00 Uhr
Do.	07:00 – 16:00 Uhr
1. Do. im Monat	07:00 – 18:00 Uhr

öffentlich aus. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch in der Planungsabteilung der Stadt Husum, Tel.: 04841 666-641 oder 666-642 auch andere Zeiten vereinbart werden.

Hinweis: Die Texte und Karten sind zusätzlich im Internet unter www.nordfriesland.de/lsg einsehbar.

Während der Auslegung und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit können alle an der Planung Interessierten, Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift bei der Stadt Husum oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland, Marktstraße 6 in 25813 Husum abgeben.

Verspätet eingegangene Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange waren der zuständigen Naturschutzbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Husum, 07.04.2017

gez. Uwe Schmitz

Zusätzlich ist der Text der Bekanntmachung ab 08.04.2017 auf der Internetseite der Stadt Husum www.husum.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ nachzulesen oder kann während der Öffnungszeiten des Rathauses an der Information eingesehen werden.